Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und D. Walicka)

Streithelferin: Doosan Machine Tools Co. Ltd (Seongsan-gu, Südkorea), zugelassen anstelle der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Böhm und S. Overhage)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 (Sache R 1052/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Puma und der Doosan Infracore Co. Ltd.

Tenor

- 1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Dezember 2015 (Sache R 1052/2015-4) wird aufgehoben.
- 2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Puma SE.
- 3. Die Doosan Machine Tools Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2018 — Rheinmetall Waffe Munition/EUIPO (VANGUARD)

(Rechtssache T-93/16) (¹)

(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke VANGUARD — Absolute Eintragungshindernisse — Kein beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 427/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Rheinmetall Waffe Munition GmbH (Südheide, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2015 (Sache R 69/2015-2) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke VANGUARD

Tenor

- 1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. November 2015 (Sache R 69/2015-2) wird aufgehoben.
- 2. Das EUIPO trägt die Kosten trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 18.4.2016.